

ÜBERGANGSREGELUNGEN ZU DEN VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN DER LEISTUNGSERBRINGER

GEMÄß § 7 ABSATZ 4 NUMMER 2 IN VERBINDUNG MIT
§ 7 ABSATZ 5, § 7 ABSATZ 4 NUMMER 1 UND § 10A DER
VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF BESTIMMTE
TESTUNGEN FÜR DEN NACHWEIS DES VORLIEGENS EINER
INFEKTION MIT DEM CORONAVIRUS SARS-COV-2
VOM 8. JUNI 2020

MIT WIRKUNG ZUM 28. AUGUST 2020

IM BENEHMEN MIT
BUNDESVERBAND DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DES ÖGD E. V.; BUNDESVERBAND DEUTSCHER LABORÄRZTE
E. V.; AKKREDITIERTE LABORE IN DER MEDIZIN E. V.; DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE CHEMIE UND
LABORATORIUMSMEDIZIN E. V.; BERUFSVERBAND DER ÄRZTE FÜR MIKROBIOLOGIE, VIROLOGIE UND
INFEKTIONSEPIDEMIOLOGIE E. V.

DEZERNAT VERGÜTUNG UND
GEBÜHRENORDNUNG

28. AUGUST 2020

VERSION 1.0

PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden „RVO“) vom 8. Juni 2020 geändert zum 31. Juli 2020 sieht eine Abrechnung der durchgeführten labordiagnostischen Leistungen und der im Zusammenhang mit den Testungen durchzuführenden Leistungen gemäß § 1 Absatz 4 RVO über die Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (im Folgenden „BAS“) vor.

Diese Übergangsregelungen zu den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer i. d. F. vom 8. August 2020 (im Folgenden „Vorgaben“) bestimmen das Nähere zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 RVO in Verbindung mit § 7 Absatz 5 RVO und § 7 Absatz 4 Nummer 1 RVO der Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 und § 10a RVO für labordiagnostische Leistungen, die in den unter Nr. 1 bezeichneten zurückliegenden Zeiträumen erbracht wurden.

1 ÜBERGANGSREGELUNGEN

- (1) Die Frist nach 1.2 Nummer 4 Satz 1 der Vorgaben gilt nicht für die Abrechnungsunterlagen, die sich auf labordiagnostische Leistungen beziehen, die im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 31. Juli 2020 veranlasst worden sind. In diesem Fall sind die Abrechnungsunterlagen bis spätestens zum 30. September 2020 einzureichen.
- (2) Für Testungen, die bis zum 14. August 2020 veranlasst wurden, sind die Angaben gemäß Nummer 10 und 11 der Ausfüllhilfe nach Anlage 1b der Vorgaben nicht verpflichtend zu übermitteln. Fehlende erforderliche Angaben gemäß Nummern 5 und 9 der Ausfüllhilfe nach Anlage 1b entsprechend den Feld-Nummern 07 und 08 der Satzart LABPCR der Vorgaben müssen dem labordiagnostischen Leistungserbringer bis zum 21. September nachgemeldet werden. Für die Übermittlung sind grundsätzlich maschinenlesbare elektronische Formate zu verwenden. Die nachzumeldenden Angaben können auch in tabellarischer Form übermittelt werden.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung vergütet die Leistungen von den labordiagnostischen Leistungserbringern nur dann, wenn der abrechnende Leistungserbringer gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung schriftlich bestätigt, keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen. Sollte die Vergütung mit dem Dritten höher als die Vergütung nach § 9 Abs. 1 RVO sein, ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu bestätigen, dass Beträge in Höhe der Vergütung nach § 9 Abs. 1 RVO an den Dritten zurückgezahlt werden.

2 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vorgaben treten am 28. August 2020 in Kraft.
- (2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung der nach diesen Vorgaben umgesetzten Pflichten und passt die Vorgaben gegebenenfalls an.

ZUR INFORMATION

Anlage 1b: Ausfüllhinweise für die Veranlassung von SARS-CoV-2-Testungen nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung zum Vordruck Muster OEGD

Auszug aus den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer i. d. F. vom 8. August 2020



Name, Vorname des Versicherten

geb. am



Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Identifikation ÖGD
PLZ

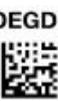
Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder regionaler Sondervereinbarung

>>>>>> Formular nicht kopieren! <<<<<<<

Auftragsnummer des Labors 1

Hier bitte sorgfältig Barcode-Etikett einkleben!

Abnahmedatum 5 Abnahmezeit 7



OEGD

2 RVO

3 § 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt d/m/w 4

2 regionale Sondervereinbarung KV-Sonderziffer

3 Ersttestung 3 weitere Testung

9 § 2 RVO Kontaktperson

9 § 3 RVO Ausbruchsgeschehen

9 § 4 Nr. 1-3 RVO Verhütung der Verbreitung

9 § 2 RVO Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App

9 § 4 Nr. 4 b) RVO Risikogebiet (Inland)

Besondere Risikomerkmale einer Weiterverbreitung (sofern zutreffend, bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> 10 Betreut/untergebracht in:	<input type="checkbox"/> 10 Medizinischen Einrichtungen ambulant/stationär (z.B. Rettungsstationen, Reha-Einrichtungen)	<input type="checkbox"/> 10 Pflege- und anderen Wohneinrichtungen (z.B. Justizvollzugsanstalten, andere Massenunterkünfte)
<input type="checkbox"/> 10 Tätigkeit in Einrichtung:	<input type="checkbox"/> 10 Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kitas, Schulen)	<input type="checkbox"/> 10 Sonstigen Einrichtungen (z.B. nicht medizinische First- und Versorgungsstellen, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe)

11 Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt.

Daten für das Gesundheitsamt - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz
Telefonnummer des Getesteten

3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA

OEGD (8.2020)

Name, Vorname des Getesteten



Gemeinsam schnell die INFEKTIONSKETTE UNTERBRECHEN

Die App als Beitrag, um die Pandemie weiter einzudämmen.

- Tragen Sie aktiv zur Eindämmung der Pandemie bei. Nutzen Sie die Corona-Warn-App.**
Die App zu nutzen ist ganz einfach. Ihre Daten sind dabei sicher und werden nicht weitergegeben.
- Laden Sie die App im Apple Store oder Google Play Store. Die App ist kostenlos.
 - Richten Sie die App ganz einfach ein. Sie werden dabei in der App angeleitet.
 - Scannen Sie den QR-Code und Sie erhalten eine Benachrichtigung, sobald Ihr Testergebnis vorliegt.
 - Im Falle eines positiven Testergebnisses können Sie andere App-Nutzer freiwillig warnen.

Hinweise zum Datenschutz: Sie möchten die Corona-Warn-App („App“) des Robert-Koch-Instituts („RKI“) zum Abrufen Ihres Testergebnisses verwenden. Um Ihr Testergebnis über die App abrufen zu können ist es notwendig, dass Ihr Testergebnis von dem Labor an die Server-Systeme der App übermittelt wird. Verkürzt dargestellt erfolgt dies, indem das Labor Ihr Testergebnis, verknüpft mit einem maschinenlesbaren QR-Code, auf einem hierfür bestimmten Server der App-Infrastruktur ablegt. Der QR-Code ist Ihr Pseudonym, weitere Angaben zu Ihrer Person sind für die Anzeige des Testergebnisses in der App nicht erforderlich. Sie erhalten untenstehend eine Kopie des QR-Codes, der durch die Kamerafunktion Ihres Smartphones in die App eingelesen werden kann. Nur hierdurch ist eine Verknüpfung des Testergebnisses mit Ihrer App möglich. Mit Ihrer Einwilligung können Sie dann Ihr Testergebnis mit Hilfe der App abrufen. Ihr Testergebnis wird automatisch nach 21 Tagen auf dem Server gelöscht. Wenn Sie mit der Übermittlung Ihres pseudonymen Testergebnisses mittels des QR-Codes an die App-Infrastruktur zum Zweck des Testabrufs einverstanden sind, bestätigen Sie dies bitte gegenüber Ihrem Arzt. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie jedoch, dass aufgrund der vorhandenen Pseudonymisierung eine Zuordnung zu Ihrer Person nicht erfolgen kann und daher eine Löschung Ihrer Daten erst mit Ablauf der 21-tägigen Speicherfrist automatisiert erfolgt. Einzelheiten hierzu finden Sie zudem in den >>Datenschutzhinweisen<< der Corona-Warn-App des RKI.

* Wenn Sie jünger als 16 Jahre alt sind, besprechen Sie die Nutzung der App bitte mit Ihren Eltern oder Ihrer sorgeberechtigten Person.

 Ihre Notizen:

Scannen Sie diesen QR-Code



3D6D08-3567F3F2-4DCF-43A3-8737-4CD1F87D6FDA